

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-1053/40/21

Dresden, **17. OKT. 2016**

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Maier,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/6500
Thema: Rechtssichere Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Koalitionsvertrag 2014-19 ‘Sachsens Zukunft gestalten’ zwischen der CDU und der SPD Sachsen ist auf Seite 49 zu lesen: ‘Wir werden die Grundlagen dafür schaffen, um Kommunen die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum rechtssicher zu ermöglichen.’“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Stellungnahme hat die Staatsregierung abgegeben bzw. wird sie zum im Umlauf befindlichen BMVI-Entwurf des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) abgeben?

Die Staatsregierung begrüßt die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, da das Carsharinggesetz des Bundes derzeit nur im Entwurf vorliegt und sich noch im Abstimmungsprozess mit den Ländern befindet.

Frage 2: Welche konkreten Maßnahmen wurden seit 2014 durch den Freistaat Sachsen im Hinblick auf rechtssichere Einrichtungen von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum realisiert und umgesetzt und auf welche Weise kann und wird die Staatsregierung die Ausweitung von Carsharing-Angeboten in Sachsen fördern?

Die Staatsregierung beabsichtigt den Kommunen die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum rechtssicher zu ermöglichen. Sie wird in dieser Legislaturperiode die dazu notwendigen Grundlagen schaffen. Der Meinungsbildungsprozess zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen ist derzeit noch nicht abgeschlossen, da insbesondere die gesetzgeberischen Aktivitäten des Bundes in die sächsischen Überlegungen einfließen sollen.

Frage 3: Ist für die rechtssichere Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum zwingend die Verabschiedung des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) auf Bundesebene und die Übernahme entsprechender Regelungen in das Sächsische Straßengesetz notwendig oder kann das im CsgG vorgesehene Instrument der Sondernutzung mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes auch ohne Änderung des Sächsischen Straßengesetzes unmittelbar Anwendung finden?

Für die rechtssichere Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Regelungen für Bundesstraßen sind in einem Bundesgesetz und Regelungen für Landesstraßen in einem Landesgesetz zu treffen.

Das Carsharinggesetz des Bundes liegt derzeit nur im Entwurf vor. Der Abstimmungsprozess mit dem Bund ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 4: Kann alternativ den Kommunen durch eine Allgemeinverfügung die Teileinziehung von Flächen im Sinne des öffentlichen Wohls ermöglicht werden, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise beschränkt würde?

Teileinziehungen von Straßen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ vorliegen (§ 2 Absatz 4 Alternative 1 Bundesfernstraßengesetz; § 8 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz). Dies ist jeweils im Einzelfall im Rahmen eines nachvollziehbaren Abwägungsvorganges zu prüfen.

Frage 5: Inwieweit arbeitet die Staatsregierung aktuell an einer Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes und welche anderen Maßnahmen z. B. begleitend zum Gesetzentwurf zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) plant die Staatsregierung wann zu realisieren, um die rechtssichere Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum zu ermöglichen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Die Staatsregierung wird in dieser Legislaturperiode die Grundlagen schaffen, um Kommunen die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum rechtssicher zu ermöglichen. Der Meinungsbildungsprozess zur Umsetzung dieses Ziels ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig